

**Beschluß**  
**über das Musterstatut für die zwischengenossen-**  
**schaftliche Bauorganisation der LPG.**

**Vom 2. August 1962**

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

Das vom Beirat für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Musterstatut für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG (Anlage) wird bestätigt und mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. August 1962

Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Leuschner**  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Musterstatut**  
**für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation**  
**der LPG**  
**(LPG-Bauorganisation)**

Die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zur raschen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie die Senkung der Kosten erfordern die Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise. Das landwirtschaftliche Bauwesen schafft wesentliche Voraussetzungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Baubrigaden der LPG haben daran einen großen Anteil. Ihrer Arbeitsproduktivität innerhalb der LPG sind aber enge Grenzen gesetzt, weil der Einsatz moderner Produktionsmittel und die Anwendung fortschrittlicher Methoden im Bauwesen in kleinen Brigaden gehemmt wird. Da der Nutzeffekt der Bautätigkeit bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der LPG hat, bilden die im Abschnitt II genannten Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft eine zwischengenossenschaftliche Bauorganisation durch den Zusammenschluß ihrer Baubrigaden und die gemeinsame Nutzung ihrer Produktionsmittel.

Ziel der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation ist, durch eine planmäßige gemeinschaftliche Bautätigkeit im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe, die die Bauorganisation bilden, durch rationellere Ausnutzung der Produktionsmittel, den Einsatz moderner Technik, die Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und auf der Grundlage eines auszuarbeitenden Planes Neue Technik die Bauzeiten zu verkürzen, die Kosten zu senken, um somit die Arbeitsproduktivität höchstmöglich zu steigern.

I.

Name und Sitz  
der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation<sup>1</sup>

1. Die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation ist unter dem Namen „LPG-Bauorganisation“ am ..... beim Rat des Kreises registriert.

Mit der Annahme dieses Statuts durch die Mitgliederversammlungen der beteiligten Genossenschaften und

der Registrierung ist sie gemäß § 23 des Gesetzes über die LPG selbständige juristische Person.

2. Der Sitz der Leitung der Bauorganisation ist.....

II.

Mitgliedschaft

3. An der Bauorganisation sind beteiligt:  
.....  
.....  
.....

4. Die beteiligten Betriebe übergeben der Bauorganisation

- a) alle Produktionsmittel ihrer Baubrigaden,  
b) die zum Zwecke der Bautätigkeit genutzten Werkstätten, Gebäude und Einrichtungen,  
c) alle Betriebe, Einrichtungen sowie Nutzungsrechte an Vorkommen zur Gewinnung und Produktion von Baumaterialien und deren Grundstoffen einschließlich der dafür eingesetzten Produktionsmittel,

soweit diese von der Bauorganisation benötigt werden.

5. (1) Vom Zeitpunkt der Übergabe der unter Ziff. 4 Buchstaben a bis c angeführten Produktionsmittel, Betriebe, Gebäude und Einrichtungen ab gehen alle Rechte und Pflichten an die Bauorganisation über. Das übergebene Inventar und Material werden Eigentum der Bauorganisation.

(2) Bei privaten Gebäuden und privatem Inventar, die die LPG auf Grund eines Nutzungsvertrages übernommen hat, gehen Nutzungsrechte und -pflichten auf die LPG-Bauorganisation über.

6. (1) Die Höhe der einzubringenden Anteile ist abhängig vom Umfang der von der Bauorganisation benötigten materiellen und finanziellen Mittel.

Die benötigten materiellen und finanziellen Mittel als Grundausstattung der Bauorganisation werden auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutz-

-fläche der beteiligten Betriebe ermittelt und ein- gebracht.

Die Einbringung der Mittel für die Grundausstattung der Bauorganisation kann entsprechend den Voraussetzungen der beteiligten Betriebe materiell oder finanziell erfolgen.

Die Schätzungskommission, der entsprechende Spezialisten aus staatlichen Organen und nicht beteiligten Betrieben angehören, wird von der Bevollmächtigtenversammlung eingesetzt. Die Schätzungskommission unterbreitet ihre Vorschläge über die zu übernehmenden materiellen Mittel und führt die Abschätzung der einzubringenden Grundmittel zum Zeitwert durch. Die von der Schätzungskommission unterbreiteten Vorschläge werden von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossen und sind von den Mitgliederversammlungen der beteiligten Genossenschaften zu bestätigen.

Wird zwischen den beteiligten Betrieben über das einzubringende Inventar oder über deren finanzielle Anrechnung keine Einigung erzielt, so können die